



AMTSBLATT

der Stadt Mühlhausen/Thüringen

12. Jahrgang

Mittwoch, den 17. Dezember 2003

Nummer 13

Amtlicher Teil

Liebe Mühlhäuserinnen und Mühlhäuser,

wieder einmal geht ein Jahr seinem Ende entgegen. Wie schon 2002 war es angesichts des nach wie vor sehr knappen Haushaltes für uns kein leichtes Jahr. Doch es hatte für uns seinen Höhepunkt – den Thüringentag Anfang Oktober, der sich für unsere Stadt zu einem großen Erfolg gestaltet hat. Ich denke, dieser Erfolg war nur möglich weil hier viele an einem Strang gezogen haben: Vereine, Verbände, Unternehmen, der Handel, viele freiwillige Helfer, die Stadtverwaltung und die Kreisverwaltung. Sie alle waren der Staatskanzlei als dem eigentlichen Veranstalter ein engagierter Partner. Nur durch diese hervorragende Zusammenarbeit konnte sich unsere Stadt als Gastgeber präsentieren, der für künftige Thüringentage Maßstäbe setzte. Ich habe mich sehr gefreut, dass wir Dank der Ausstrahlung des Thüringentages an den folgenden Oktoberwochenenden für diese Jahreszeit ungewöhnlich hohe Besucherzahlen verzeichnen konnten. Durch die umfangreiche Berichterstattung in den Medien war man auf unsere Stadt und ihre Attraktionen aufmerksam geworden.

Ich wünsche mir, dass von dieser Gemeinsamkeit, von diesem Zusammenhalt in unserer Stadt auch im kommenden Jahr möglichst viel zu spüren ist.

Es gab übrigens noch ein weiteres Ereignis, das die Identifikation der Mühlhäuser mit ihrer Stadt eindrucksvoll zum Ausdruck brachte: die Inbetriebnahme der Breitsülze am 4. Mai, die sich als wahres Volksfest gestaltete. Dass Wasser bald danach wegen eines Lecks im Johannistal vorübergehend wieder abgestellt werden musste, war zwar ärgerlich, tat der Freude, dass dieses einzigartige technische Denkmal wieder hergestellt werden konnte, aber keinen Abbruch.

Nun freue ich mich mit Ihnen schon auf die Eröffnung der Stadtbibliothek in ihrem neuen Domizil, in der Jakobikirche. Auch damit wird unsere Stadt wieder ein wenig attraktiver, genau wie die im kommenden Jahr beginnenden Umgestaltung des Untermarktes und die Erneuerung der Industriestraße.

Ich wünsche Ihnen ein frohes besinnliches Weihnachtsfest und viel Glück, Gesundheit und Erfolg für 2004.

Ihr

Hans-Dieter Dörbaum
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung von Beschlüssen der 38. Sitzung des Stadtrates der Stadt Mühlhausen

In der 38. Sitzung des Stadtrates am 06.11.2003 wurde nachfolgend aufgeführte Beschlüsse in öffentlicher Sitzung mit Stimmenmehrheit gefasst:

Beschluss Drucksache Nr. 894/2003

„Aufhebung des Beschlusses Drucksache Nr. 810/2003“

Der Stadtrat hebt den Beschluss Drucksache Nr. 810/2003 auf.

Beschluss Drucksache Nr. 895/2003

„Vergabe der Betreuung der Kindertageseinrichtungen ‚Bienenkörbchen‘ und ‚Anne Frank‘“

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Betreuung der Kindertageseinrichtungen „Bienenkörbchen“ und „Anne Frank“ unverzüglich in freie Trägerschaft an den Arbeiter-Samariter-Bund, Kreisverband Unstrut-Hainich, mit Sitz in Mühlhausen zu übergeben.

Beschluss Drucksache Nr. 897/2003

„Änderung der Geschäftsordnung“

Der § 27 Liegenschaftsausschuss wird wie folgt geändert:

§ 27

Liegenschaftsausschuss

- (1) Der Liegenschaftsausschuss berät über Grundsätze der Verfügung über städtische Grundstücke und Gebäude sowie über den Ankauf und Verkauf von Grundstücken und Gebäuden, den Abschluss von Tausch-, Erbbaurechts-, Pacht- und Mietverträgen für städtische Liegenschaften sowie die Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehen.
- (2) Der Liegenschaftsausschuss beschließt über den Ankauf, Verkauf und den Tausch von Grundstücken und Gebäuden sowie über die Bestellung von Erbbaurechten und Grundpfandrechten, sofern sie einen Wert von 5.000 € nicht überschreiten. Hiervon ausgenommen sind Grundstücke, die durch die Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechtes nach BauGB erworben werden. Ferner beschließt der Liegenschaftsausschuss unter Beachtung der vorgenannten Wertgrenze über die Geltendmachung von Rückübertragungsansprüchen oder die zur Verfügungstellung von Grundstücken nach dem Thüringer Schulfinanzierungsgesetz.
- (3) Der Liegenschaftsausschuss beschließt über die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten wie beschränkte persönliche Dienstbarkeiten und Grunddienstbarkeiten sowie über die Löschung von dinglichen Rechten sowie Grundpfandrechten und Reallasten, sofern diese nach dem 03.10.1989 begründet worden waren.

Beschluss Drucksache Nr. 899/2003

„Antrag auf überplanmäßige finanzielle Mittel für Tilgungen an den Kreditmarkt“

Der Stadtrat beschließt überplanmäßige finanzielle Mittel in Höhe von

100.496,04 €

für Tilgungen an den Kreditmarkt in der Haushaltsstelle 2.9121 977800.0 001 Tilgungen an den Kreditmarkt – Privatbanken.

Beschluss Drucksache Nr. 900/2003

„Überplanmäßige Ausgabe für die Verbandsumlage des Zweckverbandes Mühlhäuser Museen“

Nach Bestätigung der Nachtragshaushaltssatzung 2003 der Mühlhäuser Museen erhöht sich die Umlage der Stadt Mühlhausen um

20.500,00 €

für das Jahr 2003.

Die Deckung erfolgt aus der allgemeinen Rücklage.

Beschluss Drucksache Nr. 919/2003

„Bildung einer Kommunalen Arbeitsgemeinschaft Westthüringen“

Die Stadt Mühlhausen schließt sich mit den Städten Gotha, Eisenach, Bad Langensalza und Bad Salzungen zu einer einfachen kommunalen Arbeitsgemeinschaft gemäß § 4 des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (ThürKGG) zusammen. Dazu soll die Stadt Mühlhausen zusammen mit den anderen genannten Städten den öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Bildung der „Kommunalen Arbeitsgemeinschaft Westthüringen“ (siehe Anlage) schließen.

Anlage:

Öffentlich- rechtlicher Vertrag zur Bildung der „Kommunalen Arbeitsgemeinschaft Westthüringen“

Die Städte Gotha, Eisenach, Mühlhausen, Bad Langensalza und Bad Salzungen, nachfolgend als „Beteiligte“ benannt, schließen gemäß § 4 des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 11. Juni 1992 (GVBl. S. 232), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) folgenden Vertrag:

§ 1

Bildung einer Arbeitsgemeinschaft (Zweck)

(1) Die Beteiligten sind der Überzeugung, dass zur Stärkung der Region Westthüringen eine interkommunale Zusammenarbeit der beteiligten Städte notwendig ist. Als Ziel wird eine Städtekooperation zur Sicherung und Erweiterung oberzentraler Funktionen angestrebt.

(2) Zu diesem Zweck schließen sich die Beteiligten zu einer einfachen kommunalen Arbeitsgemeinschaft gemäß § 4 ThürKGG zusammen.

(3) Die Arbeitsgemeinschaft trägt den Namen:

„Kommunale Arbeitsgemeinschaft Westthüringen“

§ 2

Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft

(1) Aufgabe der kommunalen Arbeitsgemeinschaft – im Folgenden KAW genannt –, ist die Erarbeitung eines Regionalen Entwicklungskonzeptes (REK) zur Stärkung der Region Westthüringen.

(2) Die Beteiligten der KAW bevollmächtigen die Stadt Eisenach alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem REK, insbesondere bei einer möglichen Förderung (Antragsteller, Zuwendungsempfänger, Mittelverwalter, Verwendungsnachweiserbringer usw.) gegenüber dem Thüringer Ministerium für Wirtschaft und Infrastruktur wahrzunehmen.

§ 3

Rechte und Pflichten der Beteiligten

(1) Die Rechte und Pflichten der Beteiligten als Träger von Aufgaben und Befugnissen werden durch Beteiligung an der KAW nicht berührt.

(2) Die Beteiligten sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Aufgaben und Zuständigkeiten die Maßnahmen, auch gegenüber Dritten zu ergreifen, die zur Erfüllung der Aufgaben der KAW erforderlich sind.

(3) Die Beteiligten sind verpflichtet, die Arbeit der KAW zu unterstützen, um die Erarbeitung des REK zu fördern.

(4) Die Vertragspartner entrichten Beiträge und Umlagen nach den Bestimmungen des § 6.

§ 4 Arbeitsgruppe

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 wird eine Arbeitsgruppe gebildet, in die jede Beteiligte 2 Beauftragte entsendet. Die Arbeitsgruppe wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(2) Aufgabe der Arbeitsgruppe ist die Unterstützung und Beratung der Lenkungsgruppe, sowie die Erarbeitung von Empfehlungen. Zu den Aufgaben der Arbeitsgruppe gehören insbesondere:

- Erarbeitung der Aufgabenstellung des REK,
- Erstellung des Fördermittelantrages,
- Feststellung des Finanzbedarf,
- Empfehlung zur Verwendung der Finanzmittel,
- Empfehlungen zur Vertragsänderung.

(3) Die Arbeitsgruppe hat gemeinsame Angelegenheiten vorzubereiten. Über die Beratungsgegenstände wird ein Beschluss zur Empfehlung an die Lenkungsgruppe gefasst. Beschlüsse der Arbeitsgruppe werden in Sitzungen gefasst. Jede Beteiligte hat eine Stimme.

(4) Die Sitzungen der Arbeitsgruppe finden so oft statt, wie es die Sachlage erfordert. Für den Geschäftsgang finden im Übrigen die §§ 34 – 42 der Thüringer Gemeinde und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO-) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

(5) Abweichend von Abs. 4 Satz 2 kann in dringenden Fällen von Form und Frist der Einladung abgesehen werden, jedoch muss die Einladung spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung erfolgen und jede zu ladende Person zur Sitzung erscheinen.

(6) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Arbeitsgruppe Unterarbeitsgruppen bilden. Über die Beratungsgegenstände der Unterarbeitsgruppe wird ein Beschluss zur Empfehlung an die Arbeitsgruppe gefasst. Die Abs. 1, 4 und 5 finden entsprechend Anwendung.

§ 5 Lenkungsgruppe

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 wird weiterhin eine Lenkungsgruppe gebildet, welche sich aus den Oberbürgermeistern und Bürgermeistern der Beteiligten zusammensetzt. Den Vorsitz der Lenkungsgruppe führt je ein Oberbürgermeister/ Bürgermeister der Beteiligten im halbjährlichen Wechsel, beginnend mit dem Oberbürgermeister/ Bürgermeister der Beteiligten mit der höchsten Einwohnerzahl. Die Stellvertretung des Vorsitzenden der Lenkungsgruppe führt je ein Oberbürgermeister/ Bürgermeister der Beteiligten im halbjährlichen Wechsel, beginnend mit dem Oberbürgermeister/ Bürgermeister der Beteiligten mit der zweithöchsten Einwohnerzahl.

(2) Aufgabe der Lenkungsgruppe ist die Beratung und Beschlussfassung über Empfehlungen an die Beteiligten. Die Lenkungsgruppe entscheidet über die Empfehlungen der Arbeitsgruppe. Zu den Aufgaben der Lenkungsgruppe gehören insbesondere:

- Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
- Vertretung der KAW gegenüber der Öffentlichkeit.

(3) Die Sitzungen der Lenkungsgruppe finden so oft statt, wie es die Sachlage erfordert. § 4 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 6 Kosten

(1) Die Beteiligten stellen zur Deckung des notwendigen Finanzbedarfs der KAW jährlich zum 31.03. eines Kalenderjahres Finanzmittel bereit, deren Finanzierungumlage auf der Grundlage der Einwohnerzahlen des jeweiligen Beteiligten berechnet wird. Bemessungsgrundlage dafür soll die Zahl der gemeldeten Einwohner zum Stichtag 31. Dezember des jeweiligen Kalendervorjahres sein.

(2) Die Erstellung des REK wird durch kommunale Eigenanteile und Beantragung von Fördermitteln gemäß der Richtlinie zur Förderung der Regionalentwicklung vom 14.02.2000 (Thür. Staatsanzeiger Nr. 10/ 2000, 467 ff) finanziert.

(3) Die Stadt Eisenach wird von den Beteiligten der KAW als Antragsteller/ Zuwendungsempfänger der Fördermittel und damit als kontoführende Stelle bevollmächtigt.

(4) Für die ordnungsgemäße Verwendung der kommunalen Eigenanteile sowie der Fördermittel hat die Bevollmächtigte den Beteiligten der KAW halbjährlich Rechenschaft abzulegen. Die übrigen Beteiligten haben das Recht, die ordnungsgemäße Verwendung der kommunalen Eigenanteile sowie der Fördermittel jederzeit nachzuprüfen.

(5) Zum 30.06. des Haushaltsjahres ist eine Haushaltsplanung für das folgende Haushaltsjahr durch die Arbeitsgruppe als Empfehlung an die Lenkungsgruppe vorzulegen, über welche die Lenkungsgruppe beschließt. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(6) Die Mitglieder der Lenkungsgruppe und der Arbeitsgruppe sind ehrenamtlich tätig. Sitzungsgelder und Reisekosten tragen die jeweiligen Beteiligten nach den für sie geltenden Vorschriften.

§ 7 Aufhebung, Kündigung, Auseinandersetzung

(1) Die KAW wird für die Dauer der Erarbeitung des REK gebildet.

(2) Jede Beteiligte ist berechtigt, ihren Austritt gegenüber den übrigen Beteiligten schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zu erklären. Die kommunale Arbeitsgemeinschaft bleibt unter den übrigen fortbestehen, jedoch sind die anderen Beteiligten nicht an einer Kündigung gehindert.

(3) Die KAW gilt als aufgehoben, sobald nur noch eine Beteiligte übrig bleibt oder die Auflösung von allen Beteiligten beschlossen wird.

(4) Bei Aufhebung der KAW oder Kündigung durch eine ihrer Beteiligten hat eine Auseinandersetzung stattzufinden.

(5) Die Auseinandersetzung findet unter allen Beteiligten statt. Scheidet eine Beteiligte aus der kommunale Arbeitsgemeinschaft aus, so sind die übrigen Beteiligten verpflichtet, dasjenige an die ausscheidende Beteiligte zu zahlen, was sie bei der Auseinandersetzung erhalten würde, wenn die kommunale Arbeitsgemeinschaft zur Zeit ihres Ausscheidens aufgehoben worden wäre.

(6) Im Falle einer Bewilligung von Fördermitteln ist die Aufhebung der KAW frühestens nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes möglich.

§ 8
Vertragsänderung

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Nach Erstellung des REK werden die Beteiligten zur Umsetzung dieses Konzeptes eine Vertragsanpassung bzw. eine geänderte Form der kommunalen Zusammenarbeit anstreben.

§ 9
In – Kraft - Treten

Der Vertrag wird mit dem Tag wirksam, an welchem alle Beteiligten den Vertragstext unterzeichnet haben.

Gotha, den
Stadt Gotha

-Siegel-

Doenitz
Oberbürgermeister

Eisenach, den
Stadt Eisenach

-Siegel-

Schneider
Oberbürgermeister

Mühlhausen, den
Stadt Mühlhausen

-Siegel-

Dörbaum
Oberbürgermeister

Bad Langensalza, den
Stadt Bad Langensalza

-Siegel-

Schönau
Bürgermeister

Bad Salzungen, den
Stadt Bad Salzungen

-Siegel-

Seidler
Bürgermeister

**Nachfolgend aufgeführter Beschluss erreichte in der Stadtratssitzung am 06.11.03
nicht die erforderliche Mehrheit:**

Beschluss Drucksache Nr. 896/2003

„Trägerwechsel der Kindertagesstätten ‚Anne Frank‘ und ‚Bienenkörbchen‘ zum 01.01.2004“

Dörbaum
Oberbürgermeister

- Siegel -

Von der Behörde auszufüllen

Der Sperrvermerk wurde in das Melderegister eingetragen.

Bearbeitet (Datum, Unterschrift) -----

Bekanntmachung

Beitragspflichtiger Straßenausbau der folgenden Straße in Mühlhausen U h l a n d w e g

Die Stadt Mühlhausen beabsichtigt im Haushaltsjahr 2004 die o.g. Straße grundhaft auszubauen.

Entsprechend des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) und der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Mühlhausen/Thüringen vom 13. Mai 2002, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Mühlhausen/Thüringen Nr. 05 am 23. April 2003, wird nach Abschluss der Straßenbaumaßnahme von den beitragspflichtigen Anliegern ein Straßenausbaubeitrag erhoben.

Die Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Mühlhausen sowie die Planungsunterlagen für den Straßenausbau des Uhlandweges liegen vom

29.12.2003 bis 09.01.2004

im Tiefbauamt der Stadt Mühlhausen, Neue Straße 10, Zimmer 202 und 211 während folgender Zeiten

montags	von 9 – 12 und 14 – 15 Uhr
dienstags	von 9 – 12 und 13 – 18 Uhr
mittwochs und freitags	von 9 – 12 Uhr
donnerstags	von 9 – 12 und 13 – 16 Uhr
(nicht vom 31.12.03 - 02.01.04)	

für die von der Beitragspflicht betroffenen Personen aus. Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen zur Planung schriftlich oder während der Dienststunden des Tiefbauamtes zur Niederschrift vorgebracht werden.

Für die vom Straßenausbau betroffenen Personen findet am

**13. Januar 2004 um 18.30 Uhr
in der Brotlaube, Sitzungssaal des Stadtrates, Obermarkt 21**

eine öffentliche Informationsveranstaltung statt.

Nach Abschluss der Straßenausbaumaßnahme können die Beitragspflichtigen beim Tiefbauamt während der Sprechzeiten der Stadtverwaltung

dienstags	von 9 – 12 und 13 – 18 Uhr
donnerstags	von 9 – 12 und 13 – 16 Uhr

Einsicht in die Kosten- und Aufwandsrechnung nehmen.

Schelzke

Amtsleiter Tiefbauamt

Bekanntmachung

Genehmigung der 2. vereinfachten Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 7 "Wohnungsbau Felchta-Südwest II"

Die vom Stadtrat am 09.07.1998 als Satzung beschlossene 2. vereinfachte Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 7 "Wohnungsbau Felchta-Südwest II", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 04.08.1998 Aktenzeichen 210-4621.30-MHL-046-WA "Felchta- Südwest II" (2. Ä.) genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Die 2. vereinfachte Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Mühlhausen/Thüringen in Kraft. Jedermann kann den Vorhaben- und Erschließungsplan, die Begründung dazu und die 2. vereinfachte Änderung ab diesem Tag in der Stadtverwaltung, Stadtentwicklungsamt, Neue Straße 10, Zimmer 109 und 110 während der Sprechzeiten dienstags von 9 - 12 und 13 - 18 Uhr und donnerstags von 9 - 12 und 13 - 16 Uhr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Vorhaben- und Erschließungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Dies kann nur schriftlich unter Angabe des die Verletzung begründenden Sachverhaltes erfolgen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, sind sie unbeachtlich (§ 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung).

Mühlhausen, 03.12.2003

- Siegel -

Dörbaum
Oberbürgermeister

Nichtamtlicher Teil

Pressemitteilung

Bürgerinformation zu den Öffnungszeiten des Rathauses zu den Feiertagen und zum Jahreswechsel

Die Ämter des Rathauses der Stadt Mühlhausen sind

am 24. 12. und 31. 12. 2003 sowie am 02. 01. 2004
geschlossen.

Böttcher
Amtsleiterin Hauptamt

Anzeige

Vergabe der Jagd in den Eigenjagdbezirken der Stadt Mühlhausen

Die Jagdnutzung in den städtischen Eigenjagdbezirken ist zum 1. April 2004 neu zu vergeben.

Interessierte Jäger werden gebeten, sich bis spätestens zum 31.12.2003 zwecks näherer Informationen und Entgegennahme der Vergabeunterlagen an die Stadtverwaltung Mühlhausen, Grünflächenamt/ Abt. Forst und Landschaftspflege, Ratsstr. 19, Zimmer C 205 zu wenden.

N e i d

Amtsleiter Grünflächenamt

Die direkte Verbindung zum Oberbürgermeister:

OB-Hotline

Der Oberbürgermeister, Hans-Dieter Dörbaum, steht am

**Dienstag, den 06.01.2004,
in der Zeit von 11:00 Uhr bis 12:00 Uhr**

unter der **kostenfreien Hotline Nr. 0800-2356788** wieder den Bürgern der Stadt Mühlhausen für kommunale Anfragen und Probleme zur Verfügung.

Der Oberbürgermeister gratulierte vom 01.11. bis 31.11. 2003

Zum 70.Geburtstag

Frau Dr. Irmgard Fehlow
Herrn Günter Lompe
Frau Hannelore Steier
Frau Ursula Gorsler
Frau Waltraud Wicke
Frau Brigitte Schröter
Frau Adelheid Hoffmann
Frau Waltraud Petzold
Herrn Erhard Hesse
Frau Gisela Wischnewski
Frau Brigitte Lück
Herrn Horst Müller
Frau Erna Schramm
Herrn Kurt Werner
Herrn Herbert Möller
Frau Ursula Hausmann
Herrn Hans Joachim Koch
Frau Maria Blumrich
Frau Gisela Trauboth
Frau Gertraude Schübler
Frau Sophie Hlawa
Frau Gisela Büchner
Herrn Bruno Schmotz
Frau Ingeburg Linke
Herrn Helmut Schröter
Frau Rosa Weingardt
Frau Gudrun Matschiner
Herrn Kurt Götze
Frau Ursula Reining
Herrn Reinhard Wittenburg
Frau Elfriede Meinberg

Zum 75.Geburtstag

Frau Hannelore Brinkmann
Herrn Edgar Karstedt
Herrn Kurt Heller
Frau Rosel Pusch
Frau Ute Müller
Herrn Horst Hagenbruch
Herrn Harry Fischer
Frau Erika Hesse
Frau Margot Richter
Frau Rita Schmidt
Frau Anneliese Hindermann

Herrn Walter Gutmann
Herrn Horst Götze
Frau Helga Genzel
Frau Gisela Seifert
Frau Sinaida Matwejew
Frau Gertrud Noll
Frau Christine Mantler
Frau Gertrud Werner
Herrn David Boger
Frau Ruth Geil
Herrn Dietmar Leichtenberger
Frau Wendelin Bendix
Herrn Egon Heese
Herrn Rolf Haberkorn
Herrn Egon Große
Frau Marianne Boger
Herrn Günter Knof
Frau Henriette Möller
Herrn Erwin Scholz
Herrn Hans-Joachim Köhmstedt

Zum 80.Geburtstag

Frau Margarete Behm
Frau Helga Benkel
Herrn Hans Rommel
Frau Liselotte Sellmann
Herrn Rolf Fernschild
Frau Carmen Bolduan
Frau Ilse Hartmann
Herrn Gerhard Schröter
Frau Elisabeth Knapp
Frau Maria Valenta
Frau Lisbet Bickel
Herrn Roland Rub
Frau Gertud Klopffleisch
Frau Lucie Aner
Herrn Horst Schröder
Frau Martha Koch

Zum 85.Geburtstag

Herrn Walter Demme
Frau Edith Ritter
Frau Martha Baistock
Frau Ursula Barth
Frau Hildegard Kulesa
Frau Dora Pätzold

Zum 90.Geburtstag

Frau Elsbeth Kolbe
Frau Anna Unbereit
Frau Minna Weidauer
Frau Gertrud Böttger
Frau Charlotte Zuckmantel
Frau Hilda Prein

Zum 91.Geburtstag

Frau Käthe Weitzel
Frau Antonie Barthel
Herrn Walter Hose
Frau Else Leipold
Herrn Linus Hartung
Frau Käthe Mehler

Zum 92.Geburtstag

Herrn Paul Kollascheck
Frau Anna Paulick
Frau Erna Luhn
Herrn Kasimir Nowaczyk
Frau Helene Krapp
Frau Emma Ackermann

Zum 93.Geburtstag

Frau Anny Helfers

Zum 94.Geburtstag

Frau Paula Maroldt
Frau Helene Wanjek
Frau Irmgard Grüning
Frau Waltraut Bader

Zum 95.Geburtstag

Frau Marianne Händel

Zum 96.Geburtstag

Frau Elisabeth Höft

Frau Gertrud Bode

Zur Goldenen Hochzeit

Ehepaar Herbert und Christa Päßler

Ehepaar Walter und Ingeborg Kolditz

Ehepaar Kurt und Helene Giesel

Ehepaar Erwin und Ursula Broschat

IMPRESSUM

Amtsblatt der Stadt Mühlhausen/Thüringen

Herausgeber:

Stadt Mühlhausen/Thüringen

Bezugsbedingungen/Bezugsmöglichkeiten:

Die Verteilung des Amtsblattes erfolgt kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Stadt Mühlhausen.

Bezug: Das Amtsblatt ist erhältlich in der

Informationsstelle/Pforte	Ratsstraße 19
im Hauptamt	Ratsstraße 19
Tourist-Information	Ratsstraße 20

Einzelbezug:

Das Amtsblatt ist im Einzelbezug bestellbar: Pressestelle der Stadt Mühlhausen, Ratsstraße 19, 99974 Mühlhausen. Portokosten sind zu erstatten.

Leserzuschriften:

Stadtverwaltung Mühlhausen – Pressestelle
Postfach 12 43, 99962 Mühlhausen

Verlag und Druck:

Verlag + Druck Linus Wittich GmbH
In den Folgen 43, 98704 Langewiesen
Tel. 0 36 77 / 20 50 – 0, Fax 0 36 77 / 20 50 – 15

Verantwortlich für den Anzeigenteil:

Wolfgang Kernbach
Erreichbar unter der Anschrift des Verlages

Verantwortlicher Leiter für Geschäftsbereich

Kommunen:

Mirko Reise

Erscheinungsweise:

in der Regel monatlich,
kostenlos an alle erreichbaren Haushalte
der Stadt Mühlhausen